



Erwerbsausfallentschädigung (EO) bei J+S

Das Wichtigste auf einen Blick

Entschädigungsberechtigte Personen

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen haben in der Schweiz oder im Ausland (ausser Liechtenstein) wohnende Schweizer/innen und Ausländer/innen (*nicht aber Kursleitung bzw. Klassenlehrer/innen!*) bei der Kaderbildung von J+S-Magglingen bzw. der Kantonalen Amtstellen für J+S (*also kein Anspruch in Verbandskursen oder für Leitertätigkeit in der Jugendausbildung!*)

Entschädigungsberechtigte Tage

Mindestens 6 Stunden Dauer; maximal festgelegte Anzahl Tage gemäss Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend+Sport, sowie Weisungen und Wegleitungen (W+W), C. Kaderbildung, Ziff. 3.4 Dauer der Kaderbildung.

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1898/1898_1_de.pdf

Abgabe der Blätter für Erwerb ersatzanmeldung

Die "EO-Anmeldungsblätter" (d/f/i) werden den Teilnehmenden nur mit korrekter AHV-Nummer nach Kursabschluss durch den Organisator (gestempelt und handschriftlich signiert) **einmalig** ausgehändigt. Bei Verlust kann der/die Kursteilnehmende vom Organisator eine Kursbescheinigung mit den entsprechenden Angaben zuhanden des Arbeitgebers bzw. der Ausgleichskasse anfordern.

Geltendmachung der Erwerbsausfallentschädigung - oder: "wohin damit!?"

Verlangte persönliche Angaben ausfüllen und an den/die Arbeitgeber/in weiterleiten. **Der Arbeitgeber schickt die Formulare an die Ausgleichskasse, der er angeschlossen ist. Selbständigerwerbende senden die Formulare an ihre Ausgleichskasse; nicht erwerbstätige Schüler/innen, Hausfrauen und Studierende leiten die vollständig ausgefüllte EO-Anmeldung direkt an die AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnkantons weiter** (Adressen siehe letzte Seiten des Telefonbuches), Werkstudenten/innen an ihre/n letzte/n Arbeitgeber/in. Auslandschweizer/innen leiten die EO-Anmeldung direkt an die Schweizerische AHV-Ausgleichskasse 1211 Genf 2.

Arbeitslose leiten die Unterlagen an den/die letzte/n Arbeitgeber/in weiter; wenn diese/r nicht mehr existiert, ebenfalls an die AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

Bei mehreren Arbeitgebenden leitet man die EO-Anmeldung an eine/n Arbeitgeber/in nach eigener Wahl weiter. Von den anderen Arbeitgebenden verlangt man die Lohnbescheinigungen gemäss Abschnitt C der EO-Blätter. Die Original-EO-Anmeldung zusammen mit allen Lohnbescheinigungen ist an die AHV-Ausgleichskasse des gewählten Arbeitgebers weiterzuleiten.

Höhe und Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigung

Erwerbstätige erhalten in der Regel ca. 80% des durchschnittlichen Einkommens vor dem Kurs zuzüglich Kinderzulage, maximal aber Fr. 215.- pro Tag; Nichterwerbstätige mindestens Fr. 54.- pro Tag. Die Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse und zwar an den/die Arbeitgeber/in, wenn dieser/diese dem/der Kursteilnehmer/in während dem Kurs Lohn zahlt. Das gilt auch dann, wenn der Kurs in der Freizeit (Ferien oder Wochenende) besucht wird. **Dem/der Arbeitgeber/in ist es aber freigestellt, dem/der Arbeitnehmer/in die EO-Entschädigung für den während der Freizeit besuchten Kurs, teilweise oder vollständig zukommen zu lassen.** Es ist empfehlenswert, die Situation mit dem Arbeitgeber vor einem Kursbesuch zu klären.

In allen übrigen Fällen wird die EO-Entschädigung dem/der Kursbesucher/in direkt durch die AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt.

Auskünfte und weitere Informationen erhältlich bei:

Der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (letzte Seiten jedes Telefonbuchs) oder beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Tel. 031/322 90 11 -

(Antworten zu häufig gestellte Fragen)

<http://www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick/00009/index.html?lang=de>

Grundlagen

Bundesgesetz 834.1, "Erwerbsersatzgesetz" EOG vom 25. Sept. 1952 (Stand, 13.6.2006)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.1.de.pdf>

Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) vom 24. November 2004 (Stand 17.10.2006)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.11.de.pdf>

Merkblatt 6.01 der AHV/IV, Stand 1. Juli 2005;

<http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/6.01-D.pdf>

Weisungen über die Bescheinigung der Kurstage bei der Kaderbildung von Jugend+Sport (J+S), gültig ab 1. Juli 2005,

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1898/1898_1_de.pdf

Weisungen und Wegleitungen (W+W), C. Kaderbildung,

http://www.jugendundsport.ch/internet/baspo/de/home/ueber_j_s/rechtliche_grundlagen.html

J+S-Einzelweisung E vom 1.1.2007,

http://www.jugendundsport.ch/internet/baspo/de/home/ueber_j_s/rechtliche_grundlagen.html